

Präsident v. Schönfels: Herr Bischof Dittrich, dessen Urlaub ebenfalls abgelaufen ist, wünscht aufs Neue Urlaub auf vier Wochen; dringende Amtsgeschäfte sind der Grund dieses Gesuchs, und ich habe nun die Frage an die Kammer zu richten: ob sie dasselbe genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Veranlassung zu einer Eröffnung giebt noch der Herr v. Könneritz. Derselbe ist bis 20. dieses Monats beurlaubt, von diesem Urlaube aber nicht eingetroffen, hat auch die Abhaltungsursache nicht angegeben. Die Landtagsordnung schreibt in Fällen dieser Art vor, der Kammer Mittheilung zu machen, ich komme in dieser Beziehung meiner Pflicht nach und habe zu erwarten, was hierauf die Kammer zu beschließen gedenkt. Wenn Niemand sich darüber äußert, so schlage ich vor, daß es gehalten werden möge, wie in einem ähnlichen Falle, in Beziehung auf Herrn D. Großmann. Derselbe sollte auf Beschluß der Kammer erinnert werden. Wenn Niemand dagegen sich ausspricht, so würde ich annehmen, daß dies die Ansicht der Kammer sei und demgemäß verfahren.

Prinz Johann: Herr Appellationsrath v. König bittet, als Referent in dem Gesetze über das Unterthanenrecht, um Erlaubniß, die ständische Schrift vortragen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Es würde dies sogleich erfolgen können.

v. König: Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß eine wiewohl ganz unerhebliche Meinungsverschiedenheit in Betreff der Fassung zwischen beiden Kammern noch besteht, über welche zur Zeit wenigstens in der ersten Kammer Beschluß noch nicht gefaßt worden ist. Es hat nämlich, wie übersehen worden ist, die zweite Kammer vorgeschlagen, statt der Worte „zu dem Zeitpunkte der Publication des Gesetzes“ die Worte „schon gegenwärtig“ zu setzen. Es handelt sich also darum, ob die Fassung sein soll „zu dem Zeitpunkte der Publication des Gesetzes“, oder ob, wie die zweite Kammer die Fassung geändert hat, es heißen soll „schon gegenwärtig“. Der Grund, weshalb die zweite Kammer diese Worte substituiert hat, ist der, daß nach ihrer Ansicht aus sprachlichen Gründen nicht füglich zweimal die Bekanntmachung des Gesetzes erwähnt werden kann. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß im Wesentlichen, im Sachlichen etwas darauf nicht ankommt und ich habe der geehrten Kammer bloß anheimzugeben, ob sie noch einen förmlichen Beschluß des Beitrittes für nöthig findet oder ob sie ohne Weiteres die Fassung so passiren lassen will, wie sie bereits vorläufig in die ständische Schrift aufgenommen worden ist. Die Deputation würde sich mehr der letztern Ansicht, daß es ohne Weiteres dabei bewenden könne, zuneigen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint allerdings dies zweckmäßig zu sein, da, nachdem die Schrift bereits gefertigt ist, dieser Zweifel noch auftaucht; indeß ich habe zu erwarten,

ob von Seiten der Kammer gegen den Vorschlag des Herrn Referenten etwas eingewendet werden will. Der Herr Referent schlägt nämlich vor, die Worte in Anwendung zu bringen, wie sie bei der zweiten Kammer beliebt worden sind, die Worte nämlich: „schon gegenwärtig“ und daher die Worte „zu dem Zeitpunkte der Publication des Gesetzes“ fallen zu lassen. Sofern sich Niemand erhebt und gegen diese Ansicht Etwas äußert

Staatsminister v. Friesen: Ein Beschluß der geehrten Kammer wird doch wohl nothwendig sein, denn es handelt sich um die Aenderung eines früheren Beschlusses der Kammer. Die Regierung würde in Verlegenheit kommen, wenn die ständische Schrift mit den Beschlüssen beider Kammern nicht vollständig übereinstimmte. Die Sache ist allerdings so einfach, daß sie sofort abgemacht werden kann, aber ein Beschluß muß doch nach meiner Ansicht darüber gefaßt werden.

Prinz Johann: Ich halte es auch für richtiger, einen Beschluß zu fassen, denn es ist eine förmliche Abänderung.

Präsident v. Schönfels: Wenn ich die Mitglieder der Kammer aufforderte, sich gegen die ausgesprochene Meinung des Herrn Referenten zu erklären und es erfolgt hierauf kein Widerspruch, so ist dies ein Beschluß der Kammer. Denn man erklärt schweigend sein Einverständnis mit der Ansicht der zweiten Kammer. Wird indeß verlangt, daß eine förmliche Frage gestellt werden soll, so bin ich auch bereit dazu; ich glaube aber kaum, daß es nöthig sein dürfte.

Staatsminister v. Friesen: Nach dieser Erläuterung, glaube ich, ist allen Wünschen genügt; aber nach dem Vorschlage des Herrn Referenten ging die Ansicht dahin, die veränderte Fassung ohne förmlichen Beschluß in der Schrift passiren zu lassen und das schien allerdings nicht angemessen zu sein.

Präsident v. Schönfels: Das hätte ich allerdings auch nicht für angemessen erachtet und ich bin dem entgegengetreten und habe die Kammer gefragt, ob sie Etwas einwenden wolle. Es hat Niemand Etwas eingewendet, es ist daher ein Kammerbeschluß vorhanden. Die Kammer tritt demnach der Fassung bei, wie sie in der zweiten Kammer beschlossen worden ist.

(Der Vortrag der ständischen Schrift erfolgt.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben vorgetragenen Schrift etwas einzuwenden hat, so erkläre ich dieselbe für genehmigt und sie wird in dieser Maasse abgelassen werden. Wir können nun zum ersten Gegenstande der heutigen

Tagesordnung

übergehen. Es ist dies ein Bericht unserer vierten Deputation, die Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Thum betreffend. Herr Kammerherr v. Mehsch wird die Güte haben, uns den betreffenden Vortrag zu geben.